

## Satzung

### Der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte in Niedersachsen

1. Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen

#### **Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte in Niedersachsen**

2. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte in Niedersachsen ist Teil der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte nach § 6 der Satzung der BAG Wfb.

Aufgabe und Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Förderung von Maßnahmen, die eine wirksame Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Werkstätten für Behinderte bedeuten. Die Vertretung der Werkstätten für Behinderte, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, übernimmt die „Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen“. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte wirkt bei der Meinungsbildung mit und ist insofern Fachausschuss der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen. Hierzu übernimmt sie die Beratung und Koordination, insbesondere durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- a) Sammlung und Austausch von Erfahrungen.
- b) Einflussnahme auf die Entwicklung von Werkstattkonzeptionen.
- c) Anregung von Wohnmöglichkeiten für behinderte Mitarbeiter in den Werkstätten für Behinderte, die auf eine Wohnmöglichkeit außerhalb ihrer Familie angewiesen sind. Die Aktivitäten in diesem Bereich beruhen auf einer Abstimmung mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Lebenshilfe – Landesverband Niedersachsen –.
- d) Zusammenarbeit mit und Vertretung in Fragen der täglichen Praxis gegenüber Landesministerien, Behörden, Sozialleistungsträgern, Berufsorganisationen, anderen Verbänden und Einrichtungen sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte.
- e) Vermittlung von Hilfen bei Gründung, Planung, Errichtung, Ausstattung, Organisation und Betriebsführung von Werkstätten.

- f) Anregung zur Fortbildung der Mitarbeiter/innen.
  - g) Anregung zur Einrichtung von begleitenden Diensten und ergänzenden Hilfen.
  - h) Anregung zur Beschaffung und Ausführung von Auftragsarbeiten und Eigenfertigung.
  - i) Öffentlichkeitsarbeit
  - j) Mitwirkung bei der Aufgabenerfüllung der BAG Wfb, die diese nach ihrer Satzung zu erfüllen hat.
3. Organe der Arbeitsgemeinschaft sind
- a) Regionalkonferenzen
  - b) die Landeskonzferenz
  - c) der Vorstand
4. Für fünf Regionen Niedersachsens werden Regionale Arbeitsgemeinschaften (RAG) eingerichtet. Vorzusehen sind:
- a) RAG (Mitte)
  - b) RAG (Nord-Ost)
  - c) RAG (Süd-Ost)
  - d) RAG (Nord-West)
  - e) RAG (Süd-West)
5. Mitglieder der LAG Wfb sind alle Mitglieder BAG Wfb e.V. aus Niedersachsen. Zusätzlich können Träger von Einrichtungen, die sonstige Arbeits- und Beschäftigungsangebote für Behinderte im Sinne der §§ 39 ff BSHG vorhalten, auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes als nicht stimmberechtigte Mitglieder aufgenommen werden.
6. Die RAG wählen für die Zeit von 4 Jahren aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

7. Die Landeskonzferenz wird von den Mitgliedern gebildet.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Landeskonzferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Weitere Landeskonzferenzen finden statt, wenn mindestens zwei RAG es wünschen.

Aufgaben der Landeskonzferenz sind:

- a) Wahl des Vorsitzenden und seines Vertreters
  - b) Satzungsänderungen
  - c) Information und Meinungsbildung über Probleme von landesweiter Bedeutung
  - d) Erfahrungsaustausch über die Arbeit in den Regionalarbeitsgemeinschaften.
- 8.
- a) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter der RAG bilden den Landesvorstand (LAG WfB ).
  - b) Dem Vorstand gehören zusätzlich die niedersächsischen Mitglieder des Präsidiums der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte an.
  - c) Der Vorstand wählt die niedersächsischen Delegierten für die Delegiertenversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte.
9. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis des Vorstandes für die Dauer von 4 Jahren von der Landeskonzferenz gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende übernimmt die Geschäftsführung der Landesarbeitsgemeinschaft in Abstimmung mit seinem Stellvertreter.
10. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Landeskonzferenz am 23. März 1995 in Kraft.